

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Europa und Internationales

**zu der Mitteilung des Ministeriums der Justiz und für
Migration vom 21. Oktober 2022
– Drucksache 17/3430**

**Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten;
hier: Richtlinie über KI-Haftung
COM(2022) 496 final (BR 486/22)**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 21. Oktober 2022 – Drucksache 17/3430 – Kenntnis zu nehmen.

26.10.2022

Der Berichterstatter:

Niklas Nüssle

Der Vorsitzende:

Willi Stächele

Bericht

Der Ausschuss für Europa und Internationales beriet öffentlich die Mitteilung des Ministeriums der Justiz und für Migration, Drucksache 17/3430, in seiner 16. Sitzung, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand, am 26. Oktober 2022.

Eine Vertreterin des Ministeriums der Justiz und für Migration führte aus, der jetzt vorliegende Richtlinienvorschlag zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz sei Teil eines Maßnahmenpakets zur Unterstützung der Einführung von KI in Europa durch die Förderung von Exzellenz und Vertrauen. Dieses Paket umfasse als ersten Teil den Legislativvorschlag zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz), der letztes Jahr bereits im Ausschuss für Europa und Internationales behandelt worden sei.

Der zweite Teil des Gesetzgebungspakets der Kommission bestehe wiederum aus zwei Teilen, zum einen aus dem hier vorliegenden Vorschlag für eine Richtlinie zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz und zum anderen aus dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie. Beide Richtlinienvorschläge unterschieden sich in ihren Anwendungsbereichen. Während sich der hier vorliegende Richtlinienvorschlag auf die außervertragliche zivilrechtliche Haftung, also die

Ausgegeben: 2.11.2022

1

Delikthaftung, beziehe, betreffe der zweite Richtlinienvorschlag die Produkthaftung, also eine verschuldensabhängige Haftung, die nur darauf Bezug nehme, dass ein Produkt fehlerhaft sei.

Mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag solle geregelt werden, dass ein außervertraglicher verschuldensabhängiger zivilrechtlicher Anspruch auf Ersatz des Schadens gewährleistet sei, der durch ein bestimmtes Ergebnis oder auch Nicht-Ergebnis eines KI-Systems verursacht worden sei.

Es sei nicht vorgesehen, dass eine verschuldensunabhängige neue Gefährdungshaftung eingeführt werde.

Vielmehr gebe es eine Beschränkung rein auf Regelungen im Beweisrecht. Bei einem Delikt müsse bei einem Schadensersatzanspruch der Geschädigte immer beweisen, dass es ein Verschulden gegeben habe und dass dieses Verschulden ursächlich geworden sei für einen ihm entstandenen Schaden. Bei Produkten mit künstlicher Intelligenz habe ein Geschädigter, der in der Regel nicht über entsprechende technische Vorkenntnisse verfüge, keinen Einblick in das KI-System und dessen Funktionsweise, was mit dem Begriff „Opazität“ beschrieben werde. Das Funktionieren bleibe im Verborgenen. Dieses Problem adressiere die Kommission jetzt mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag ausschließlich für den Bereich der verschuldensabhängigen zivilrechtlichen Haftung. Die strafrechtliche Haftung sei davon nicht betroffen. Hier gehe es nur um das Zivilrecht und nur um den deliktischen Schadensersatzanspruch.

Auch seien die in diesem Richtlinienvorschlag benannten Maßnahmen relativ begrenzt. Sie fänden sich ausschließlich im Beweisrecht. Zum einen sollten Gerichte die Offenlegung von Beweismitteln anordnen können, die im Besitz des Schädigers, also des Anbieters oder Nutzers von KI, seien und an die der Geschädigte sonst nicht herankäme.

Zum anderen würden für bestimmte Anwendungsfälle von KI-Systemen Beweisvermutungen eingeführt. Diese Vermutungsregelungen seien aus dem Schadensrecht bereits bekannt. Das gebe es gesetzlich oder richterrechtlich auch an anderer Stelle.

Nachgewiesen werden müssten künftig immer noch das Verschulden und der Schaden selbst. Bei einem Delikt sei ein Anspruch das Verschulden. Es müsse also jemand gegen eine Sorgfaltspflicht verstoßen haben, damit ein Schaden ersetzt werde. Das sei insoweit keine Änderung. So funktioniere das haftungsrechtliche System.

Die Richtlinie sei nicht vollharmonisierend. Die Mitgliedsstaaten könnten also weitere Vorschriften erlassen.

Nach einer ersten Bewertung würden keine grundsätzlichen Inkonsistenzen zu dem, was es im Haftungsrecht in Deutschland bisher schon gebe, gesehen. Es würden auch keine Bedenken hinsichtlich des Subsidiaritätsgrundsatzes und der Verhältnismäßigkeit gesehen. Das sei aber nur eine erste Bewertung.

Eine von Baden-Württemberg geleitete Unterarbeitsgruppe der JuMiKo-Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ befasse sich speziell mit diesen Haftungsfragen. Sie prüfe und bewerte die jetzt vorgelegten Richtlinienvorschläge im Detail im Hinblick darauf, inwieweit diese mit dem deutschen Haftungsrecht für vereinbar gehalten würden und wo gegebenenfalls noch Anpassungsbedarf gesehen werde. Mit Prüfungsergebnissen könne im nächsten Frühjahr gerechnet werden.

Abg. Dr. Reinhard Löffler CDU brachte vor, diese Regelung sei dennoch ein Fremdkörper in der Zivilprozessordnung (ZPO). Sie habe ein bisschen den Ruch eines Ausforschungsbeweises. Das kenne die ZPO eigentlich nicht.

Er sehe hier zwei Pferdefüße. Zwar müssten die Beweismittel benannt werden, wenn sie überhaupt benannt werden könnten. Doch dann stünden sie wiederum unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit. So einfach kämen die Beweismittel also nicht durch. Der Streit verlagere sich dann auf diese

beiden Adjektive. Da könne sehr lange gestritten werden, bis überhaupt diese Offenlegung erreicht werde.

Im deutschen Rechtssystem gebe es eigentlich die Möglichkeit der Beweislastumkehr. Es gebe auch die Möglichkeit, auf vermutetes Verschulden hin zu sanktionieren. Selbstverständlich müssten auch Beweise und Anspruchsgrundlagen gebracht werden. Vor allem gebe es die Gefährdungshaftung, die in dem Fall wesentlich zielführender wäre als alles andere.

Ihn interessiere, warum man sich bei der KI-Haftung so schwertue, eine Gefährdungshaftung zu postulieren. Diese brächte für den Verbraucher und den Geschädigten mehr Sicherheit. Zwar gäbe es keine Ansprüche wie Schmerzensgeld, doch bekäme der Geschädigte eine gewisse Summe, die von vornherein festgelegt sei. Das mache vieles einfacher. Das jetzt vorgeschlagene System sei äußerst kompliziert. Es ändere die ZPO vollkommen und stelle alle vor gewaltige Herausforderungen. Er sehe anwaltlich große Schwierigkeiten, solche Ansprüche durchzusetzen. Denn meist sei nur der Schaden, nicht aber das Problem bekannt, sodass die Offenlegungsgründe gar nicht benannt werden könnten. Seines Erachtens bringe das dem Verbraucher relativ wenig.

Abg. Katrin Steinhilb-Joos SPD legte dar, auch die SPD halte die Hürden für die Beweislast bei KI-Schäden für zu hoch. Ihres Erachtens müssten hier die Verbraucher bzw. Käufer gestärkt werden und die Anbieter mehr in die Pflicht genommen werden. Sie interessiere, wie diesbezüglich die nächsten Schritte aussähen bzw. ob es eine Perspektive für Erleichterungen gebe.

Abg. Felix Herkens GRÜNE äußerte, grundsätzlich sei es gut, dass versucht werde, die Lücke, die es ohne Zweifel gebe, zu schließen. Es sei auch gut, dass dadurch das Vertrauen in die KI gefördert werden solle. Nichtsdestotrotz seien noch viele Fragen offen, worauf seine Vorredner bereits hingewiesen hätten.

Die Vertreterin des Ministeriums der Justiz und für Migration erläuterte, es treffe zu, dass die Offenlegung von Beweismitteln in der deutschen ZPO bisher so nicht bekannt sei. Daher müsse genau angeschaut werden, welche Folgen das habe. Viele Bedenken könne sie persönlich nachvollziehen. Doch wolle sie der weiteren Prüfung nicht vorgreifen.

Hinsichtlich der Frage der Gefährdungshaftung und der Frage, wie weitere Lücken geschlossen werden könnten, verweise sie auf einen Bericht der JuMiKo-Arbeitsgruppe aus dem Jahr 2019. Damals seien das autonome Fahren, das zwischenzeitlich auch in das StVG Eingang gefunden habe, und der Bereich der Medizintechnik untersucht worden. Die Arbeitsgruppe sei seinerzeit zu dem Ergebnis gekommen, dass das deutsche Haftungsrecht mit den bestehenden Gefährdungshaftungstatbeständen auch für die Herausforderungen der KI ganz gut gerüstet sei. Wenn alles, was KI sei, auch ein Gefährdungshaftungstatbestand wäre, dann beträfe das wahrscheinlich sehr viele Systeme, Produkte und Vorgänge im wirtschaftlichen Raum. Möglicherweise werde befürchtet, dass damit auch eine Innovationshemmung einherginge. Rein rechtlich sei bis jetzt jedenfalls die Auffassung vertreten worden, dass Fahrzeuge, Flugzeuge, Atomkraft usw. bereits einer Gefährdungshaftung unterlägen und das deutsche Haftungsrecht im Hinblick auf die technischen KI-Weiterungen gut gerüstet sei.

Ohne förmliche Abstimmung empfahl der Ausschuss für Europa und Internationales dem Plenum, von der Mitteilung Drucksache 17/3430 Kenntnis zu nehmen.

2.11.2022

Nüssle